



## **Handreichung für Kindertageseinrichtungen – Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**

## Inhalt

<b>a. Allgemeines – Formen von Kindeswohlgefährdungen</b> .....	2
1. Körperliche Misshandlung .....	2
2. Seelische Misshandlung .....	2
3. Sexueller Missbrauch .....	3
4. Vernachlässigung .....	4
<b>b. Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen</b> ..	5
1. Beobachten, beraten, bewerten anhand der KiWo-Skala .....	5
2. Einbeziehen der Sorgeberechtigten .....	6
3. Hinwirken auf Annahme von Hilfen .....	6
4. Jugendamt informieren anhand Vordruck „Mitteilung gem. § 8a SGB VIII oder § 4 KKG bei Gefährdung des Kindeswohls“ .....	6
5. Weitere Kooperation absprechen .....	6
<b>c. Dokumentationshilfen</b> .....	7

## **a. Allgemeines – Formen von Kindeswohlgefährdungen**

Diese Handreichung soll pädagogische Fachkräfte unterstützen, sofern sie mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Unter Kindeswohlgefährdung wird eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes verstanden, welche sich aus einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer dritten Person ergeben kann. Dabei werden vier Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden:

### **1. Körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Misshandlung versteht man: „alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen“ (Münder et al. 2000, S. 52).

Körperliche Gewalt kann die verschiedensten Formen haben: Prügel, Schläge, Stichverletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Striemen, Blutergüsse, Schütteln (Achtung: Schütteltrauma bei Kleinkindern), Hämatome am Körper, Hautwunden, familiäre Gewalttätigkeiten.

Mögliche Folgen:

Traumata, bleibende körperliche Einschränkungen, im schlimmsten Fall kann eine körperliche Misshandlung zum Tod führen

### **2. Seelische Misshandlung**

Unter seelischer Misshandlung werden alle Äußerungen und Handlungen zusammengefasst, die das Kind terrorisieren, ängstigen, es in zynischer oder sadistischer Weise herabsetzen, es anhaltend überfordern oder das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.

Beispiele:

Eine seelische Misshandlung ist z.B. gegeben, wenn Kinder massiv mit Drohungen geängstigt und eingeschüchtert werden, wenn sie eingesperrt und von Außenkontakten abgeschnitten werden und ihnen die Sündenbockrolle in der Familie zugeschrieben wird. Kinder, die ausgenutzt und korrumpiert werden, indem sie zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen werden sind von seelischer Misshandlung betroffen – auch dann, wenn ein solches Verhalten widerstandslos zugelassen wird. Auch Kinder, die in elterliche Streitereien oder Beziehungskonflikte hineingezogen werden, sind von seelischer Misshandlung betroffen. In besonderem Maße, wenn Kinder massive Partnergewalt miterleben. Überbehütetes oder stark überfürsorgliches Erziehungsverhalten kann ebenfalls unter diesen Misshandlungsbegriff eingeordnet werden, wenn es Ohnmacht und Abhängigkeit vermittelt und wehrlos macht. Weiter fällt unter seelische Misshandlung die Verweigerung

emotionaler Responsivität, z.B.: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet (wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes/Desinteresse am Kind). Außerdem können Kinder einer seelischen Misshandlung ausgesetzt sein, wenn nach einer Trennung der Eltern gezielt die Entfremdung von einem Elternteil angestrebt wird. Auch körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern kann zur seelischen Misshandlung führen.

Mögliche Folgen:

Psychische Erkrankungen (z.B. Persönlichkeitsstörungen), vermindertes Selbstbewusstsein, Aggressivität, die Gefahr auch im Erwachsenenalter Opfer von Gewalt zu werden, Angstzustände etc.

### **3. Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisbefriedigung benutzt wird. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen wissentlich zuzustimmen. Fast immer nutzt der Täter ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus.

Sexueller Missbrauch ist körperliche und psychische Gewaltanwendung und Machtausübung mittels sexueller Handlungen am Körper und an der Seele eines Mädchens oder Jungen. Unter sexuellem Missbrauch sind sämtliche als potenziell schädlich angesehenen sexuell motivierten Handlungen zu verstehen. Es werden auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, oder Anbieten von pornographischem Material zum sexuellen Missbrauch gezählt.

Beispiele:

Sexueller Missbrauch beginnt bei sexuellen Übergriffen, wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung.

Um Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B., wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst, beispielsweise auch vor der Webcam, auffordert.

Mögliche Folgen:

Traumata, Gefühl der Wertlosigkeit, starkes Schamgefühl, selbstdestruktives Verhalten, Bettnässen, chronisches Weglaufen, wiederholte Suizidversuche,

Schäden der körperlichen oder seelischen Entwicklung, Essstörungen, chronische Schmerzen, Alpträume, körperliche Verletzungen im Intimbereich, die Gefahr, selbst zum Täter zu werden, oder als Erwachsener nochmals Opfer zu werden, Verhaltensauffälligkeiten wie fremdverletzendes Verhalten und sexualisiertes Interesse/Verhalten, selbstgefährdendes Verhalten.

#### 4. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte Personen.

Beispiele und Folgen:

Unter **körperlicher Vernachlässigung** versteht man unzureichende Versorgung zum Beispiel mit:

- Nahrung und Flüssigkeit  
Mögliche Folgen: ausgemergelt, dehydriert, mangelnde Konzentration, anfällig für Krankheiten
- sauberer Kleidung und Hygiene  
Mögliche Folgen: Mobbing, Ausgrenzung, Schamgefühl, erhöhtes Risiko für Erkrankungen
- Wohnraum  
Mögliche Folgen: Verletzungsgefahr (z.B. offene Stromkabel, Baustelle), Erkrankungen (z.B. aufgrund von Schimmel oder fehlender Heizung)
- Medizinischer Versorgung  
Mögliche Folgen: Nichterkennen von Behandlungsbedürftigen Erkrankungen, Chronifizierung von Erkrankungen, daraus können Einschränkungen in der gesundheitlichen Unversehrtheit entstehen

Unter **kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung** versteht man z. B.:

- Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen  
Mögliche Folgen: Sprach- und Lernrückstände, sozialer Rückzug, Probleme im Kontakt mit Gleichaltrigen
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch,  
Mögliche Folgen: mangelnde Schulbildung, mögliche Probleme bei der Berufsfindung
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch  
Mögliche Folgen: Abhängigkeit, Begehen von Straftaten, soziale Ausgrenzung von Gleichaltrigen
- fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs  
Mögliche Folgen: Verfestigung von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen, soziale Ausgrenzung

Unter **emotionaler Vernachlässigung** versteht man z.B.:

- Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind  
Mögliche Folgen: Bindungsstörung, Aggressivität, mangelndes Selbstwertgefühl, Grenzenlosigkeit
- fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes  
Mögliche Folgen: Bindungsstörung, emotionaler Rückzug, Probleme eigene Gefühle wahrnehmen zu können, Aggressivität, selbstverletzendes Verhalten
- unzureichende Beaufsichtigung - das Kind bleibt längere Zeit alleine und auf sich gestellt und/oder es erfolgt keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes  
Mögliche Folgen: Verlustängste, Gefahr der Verletzung, Bindungsstörung

## **b. Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen**

Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird zwischen Träger und Jugendamt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII) geschlossen. Die Vereinbarung regelt die Verfahrensschritte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Nachfolgend sind die Verfahrensschritte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen/Träger erläutert. Es wird bei der Umsetzung die Einbeziehung der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) „Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen“ sowie die „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala) empfohlen. Ergänzend hierzu ist zu betonen, dass in jeder Institution ein internes Ablaufschema bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen sollte.

### **1. Beobachten, beraten, bewerten anhand der KiWo-Skala**

Werden in der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Gefährdungseinschätzung (gering, mittel, hoch) durch Auswertung der KiWo-Skala von GruppenerzieherInnen und Leitung (bzw. zwei ErzieherInnen in einer offenen Einrichtung). Für die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) nehmen die ErzieherInnen telefonisch Kontakt mit einer IeF auf. Eine Übersicht über insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Freudenstadt finden Sie hier: [IeF im Landkreis Freudenstadt](#)

## **2. Einbeziehen der Sorgeberechtigten**

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind zur Gefährdungseinschätzung einbezogen.

## **3. Hinwirken auf Annahme von Hilfen**

Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung

- 3.1 auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
- 3.2 nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
- 3.3 gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
- 3.4 die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

## **4. Jugendamt informieren anhand Arbeitshilfe Nr. 4.4.1.1. „Mitteilung gem. § 8a SGB VIII oder § 4 KKG bei Gefährdung des Kindeswohls“**

Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

- 4.1 ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
- 4.2 die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten abgelehnt werden,
- 4.3 die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
- 4.4 er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

## **5. Weitere Kooperation absprechen**

Nach Information an das Jugendamt erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

### **c. Dokumentationshilfen**

Damit die Fähigkeit gewährleistet ist, Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und diese zu beurteilen sowie eine gewisse Sicherheit im Alltag für die Fachkräfte vor Ort zu gestalten, hat der KVJS 2014 eine Arbeitshilfe mit Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala) veröffentlicht.

Die KiWo-Skala, das Ablaufschema und das Manual mit Kopiervorlagen finden sie hier: [KVJS: KiWo-Skala: Kinderschutz in Tageseinrichtungen](#)

Die Arbeitshilfe Nr. 4.4.1.1. „Mitteilung gem. § 8a SGB VIII oder § 4 KKG bei Gefährdung des Kindeswohls“ sowie weitere Infos zum Kinderschutz sind auf der Homepage des Landratsamts Freudenstadt unter [„Hilfe & Schutz in Akutsituationen für Kinder und Jugendliche“](#) veröffentlicht.

#### ***Herausgeber***

*Jugendamt Freudenstadt*

*Abteilung Organisation, Projekte und Planung*

*Landhausstraße 34*

*72250 Freudenstadt*

*Mail: [jugendamt@kreis-fds.de](mailto:jugendamt@kreis-fds.de)*

*Telefon: 07441-920-6001*